

C	3.01(neu)
D	1

**Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme der Kindertagesstätten in der Stadt Vechta**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung, sowie des § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der aktuell gültigen Fassung und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten in der Stadt Vechta werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Für die katholischen Kindertagesstätten in der Stadt Vechta gilt die Elternbeitragsordnung des Bischöflichen Münsterschen Offizialats.
- (2) Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (3) Gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte beitragsfrei gefördert zu werden. Dieser Anspruch umfasst den vereinbarten Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes, höchstens jedoch acht Stunden täglich einschließlich der Randzeiten. Bei einem Betreuungsumfang von mehr als acht Stunden täglich sind Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern oder Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden.
- (2) Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.
- (3) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

C	3.01(neu)
D	2

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich zu Beginn des Kita-Jahres, das heißt zum 01.08. eines Jahres, unabhängig der Ferienzeiten.
- (3) Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern erst im Laufe des Kita-Jahres bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kita-Jahres endet die Gebührenpflicht jedoch abweichend des vorgenannten Satzes zum Ende des Kita-Jahres.
- (5) Für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Kindertagesstätte oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden, ist die Gebühr weiter zu zahlen.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die nach § 5 festzusetzende Gebühr wird monatlich erhoben.
- (2) Für Randzeiten für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Früh-/Mittags-/Spätdienste) ist die monatliche Gebühr für jede zusätzlich angefangene halbe Stunde entsprechend § 5 zu erhöhen.
- (3) Eltern oder Sorgeberechtigte, welche keine Einkommensangaben machen, werden automatisch in die höchste Einkommensstufe eingeordnet. Auf Antrag kann mit Nachweis gemäß § 6 dieser Satzung eine Zuordnung in eine andere Einkommensstufe nach § 5 beantragt werden. Der monatliche Beitrag verändert sich entsprechend.
- (4) Bei Kindern, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (inklusive Randzeiten) seitens der Eltern/Sorgeberechtigten Gebühren zu leisten. Diese Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde monatlich 10,00 €.

C	3.01(neu)
D	3

§ 5

Gebührenstaffelung

- (1) Basis der Gebührenberechnung ist eine Gruppe mit einer Kernzeit von 25 Stunden pro Woche. Hieraus wird ein entsprechender Stundensatz gebildet, welcher als Umrechnungsfaktor für abweichende Betreuungsumfänge gilt (Beispielberechnungen siehe Anlage).
- (2) Die monatliche Gebühr für die Betreuung in einem Umfang von 25 Stunden je Woche beträgt in Abhängigkeit vom maßgebenden Einkommen:

Maßgebendes Einkommen	Gebühr bei 25 Std. (wöchentlich) je Monat
Bis 40.000 €	133,00 €
Bis 45.000 €	153,00 €
Bis 50.000 €	173,00 €
Bis 55.000 €	194,00 €
Bis 60.000 €	216,00 €
Bis 65.000 €	238,00 €
Bis 70.000 €	261,00 €
Bis 80.000 €	304,00 €
Bis 90.000 €	348,00 €
Bis 100.000 €	393,00 €
Über 100.000 €	400,00 €

- (3) Die Kosten für die Verpflegung sind nicht in den Gebühren enthalten. Diese stellt der Träger der Einrichtung gesondert in Rechnung.

§ 6

Berechnungsgrundlage

- (1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 EStG („Vorsorgeaufwendungen“) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen laut letztem Einkommensteuerbescheid der Eltern oder Sorgeberechtigten. Weicht das Einkommen des laufenden Jahres wesentlich vom letzten Einkommensteuerbescheid ab, kann das maßgebende Einkommen über entsprechende Gehaltsnachweise ermittelt werden. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in welchem die Ermäßigung schriftlich bei dem Träger der Einrichtung beantragt wird.
- (2) Wesentliche Änderungen der Einkommenssituation sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich ist jene Veränderung anzusehen, welche eine Einordnung in eine andere Einkommensstufe bewirkt. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

C	3.01(neu)
D	4

§ 7

Geschwistertarif

- (1) Die oben genannte Gebühr ermäßigt sich bei Eltern oder Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 5.000,00 Euro jährlich auf das maßgebende Einkommen gewährt wird.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder unter drei Jahren der Eltern oder Sorgeberechtigten eine Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflege, ermäßigt sich die Gebühr gem. §§ 4 und 5 dieser Satzung für das zweite beitragspflichtige Kind um 50 v.H. Für das dritte und jedes weitere beitragspflichtige Kind entfällt die Beitragspflicht.
- (3) Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern oder Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen.

§ 8

Härtefallklausel

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes von Regelungen dieser Satzung abgewichen werden. Diese Härtefallregelung ist von den Eltern oder Sorgeberechtigten schriftlich bei der Stadt Vechta zu beantragen und wird im Einzelfall entschieden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten vom 01.08.2018 außer Kraft.

Vechta den 08.12.2025

Stadt Vechta

Kater

Bürgermeister

C	3.01(neu)
D	5

**Anlage zum § 5 der Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme der Kindertagesstätten in der Stadt Vechta**

Maßgebendes Einkommen	Gebühr bei 25 Std. (wöchentlich) je Monat	Gebühr bei 30 Std. (wöchentlich) je Monat	Gebühr bei 35 Std. (wöchentlich) je Monat	Gebühr bei 40 Std. (wöchentlich) je Monat
Bis 40.000 €	133,00 €	159,60 €	186,20 €	212,80 €
Bis 45.000 €	153,00 €	183,60 €	214,20 €	244,80 €
Bis 50.000 €	173,00 €	207,60 €	242,20 €	276,80 €
Bis 55.000 €	194,00 €	232,80 €	271,60 €	310,40 €
Bis 60.000 €	216,00 €	259,20 €	302,40 €	345,60 €
Bis 65.000 €	238,00 €	285,60 €	333,20 €	380,80 €
Bis 70.000 €	261,00 €	313,20 €	365,40 €	417,60 €
Bis 80.000 €	304,00 €	364,80 €	425,60 €	486,40 €
Bis 90.000 €	348,00 €	417,60 €	487,20 €	556,80 €
Bis 100.000 €	393,00 €	471,60 €	550,20 €	628,80 €
Über 100.000 €	400,00 €	480,00 €	560,00 €	640,00 €